

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 71

Diez, Donnerstag den 25. März 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

V. 3905.

Berlin, den 19. März 1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsbekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar d. Js. — R.-G.-Bl. S. 54 — ist für den

27. März 1915

eine Vorratserhebung über Malz und Malzkeime in dem Umfange angeordnet worden, daß alle Vorräte an Malz und Malzkeimen von mehr als einem Doppelzentner zu ermitteln sind, wobei jedoch die Vorräte an Malz und Malzkeimen getrennt angegeben werden müssen.

Ich erlaube, die nötigen Anordnungen umgehend treffen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß das Endergebnis für den dortigen Bezirk bis spätestens zum 3. April d. Js. dem Kaiserlichen Statistischen Amt hierzulande mitgeteilt wird.

Im einzelnen bemerke ich noch, daß ein besonderes Erhebungsmuster nicht vorgeschrieben ist, und daß die Verpflichtung zur Anzeige der Bestände durch öffentliche Aufforderung in der jeweiligen ortsüblichen Form bekannt zu machen ist. Nebenher wird es sich aber empfehlen, Betriebe, bei denen solche Vorräte zu vermuten sind, besonders zu befragen, z. B. Mälzereien, Brauereien, mit Darrmalz arbeitende Brennereien, Preßhefefabriken aller Art, sowie Getreide- und Futtermittelhändler einschließlich der Genossenschaften. Vorräte, die sich am Stichtag auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger anzuzeigen. Die Einzelmeldungen, aus denen hervorgeht, wer die Vorräte in Gewahrsam hat und wo sie sich befinden, bitte ich sorgfältig aufbewahren zu lassen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.
von Jarosch.

An die Herren Landräte (und Oberamtswänner in den Hohenzollernschen Landen) sowie an die Herren Oberbürger-

meister bzw. Ersten Bürgermeister der Stadtkreise (je besonders).

I. 1012.

Diez, den 23. März 1915.

Abdruck zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, sofort durch ortsübliche Aufforderung auf die Verpflichtung zur Anzeige der Bestände aufmerksam zu machen und nebenher die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

Bis zum 29. März ist mir unter Benützung eines Formulars das Ergebnis der Vorratserhebung mitzuteilen. Diefem Verzeichnisse sind die Einzelmeldungen, aus denen hervorgehen muß, wer die Vorräte in Verwahrsam hat und wo sie sich befinden, beizufügen.

Zehlanzeige ist erforderlich.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

Verzeichnis

der in der Gemeinde . . . lagernden Vorräte an Malz und Malzkeimen.

Nr.	Des Verwahrers		Vorrat in Doppelzentnern an		Der Vorrat lagert wo?	Bemerkungen
	Name	Wohnort	Malz	Malzkeim.		

Nr. 2103.

Diez, den 22. März 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Diesenigen Herren Bürgermeister, die noch im Besitze von Verpflegungsbescheinigungen über verabreichte Rundverpflegung an das Ersatz-Landsturm-Bataillon in Limburg sind, werden ersucht, dieselben an das Bataillon zurückzusenden, da dasselbe Barzahlung bereits geleistet hat und dies auch weiterhin tun wird. Bestimmungsgemäß dürfen Barzahlungen nur erfolgen, wenn die bereits abgegebenen Bescheinigungen wieder im Besitze des Bataillons sind.

Der Landrat.

Duderstadt.

Ergänzung

der Ausführungs-Anweisung vom 8. Februar 1915 zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915, betreffend die Sicherstellung von Fleischvorräten.

Zu § 2 werden folgende Absätze 3—7 eingeschaltet:

Auf das Verfahren bei der Uebertragung des Eigentums an Schweinen finden die Bestimmungen der Artikel 4 ff. der Ausführungsanweisung zum Höchstpreisgesetz vom 23. Dezember 1914 (Land.-Min.-Bl. 1915 S. 3) Anwendung, soweit nicht Abweichungen besonders vorgeschrieben sind.

Anträge der Gemeinden oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin auf Einleitung des Verfahrens zwecks Uebertragung des Eigentums an Schweinen sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Die Anträge können abgelehnt werden:

- 1) soweit die Schweine als Zuchteber und Zuchtjauen zur Erhaltung der Schweinezucht notwendig sind,
- 2) soweit die Schweine Zuchten angehören, aus denen in letzter Zeit nachweisbar verhältnismäßig größere Mengen zu Zuchtzwecken abgegeben worden sind,
- 3) soweit die Schweine zur Deckung des Fleischbedarfs des Besitzers und seiner Haushaltsangehörigen erforderlich und bestimmt sind,
- 4) soweit der Besitzer der Schweine nachweisbar imstande ist, sie mit Stoffen zu füttern, die als Nahrungsmittel für den Menschen nicht geeignet sind.

Im übrigen ist den Anträgen stattzugeben, ohne daß zu prüfen ist, ob der Antrag durch ein öffentliches Interesse begründet ist und ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrag bezeichneten Besitzer einzuleiten.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird ermächtigt, an den Besitzer der in Anspruch genommenen Schweine eine Aufforderung zu erlassen, welche die im § 2 Abs. 2 Satz 2 des Höchstpreisgesetzes bestimmte Wirkung hat. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der für das Enteignungsverfahren zuständigen Behörde bestätigt wird.

Die an den Besitzer von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder der zuständigen Behörde gerichtete Aufforderung zur Ueberlassung der Schweine steht einer freihändigen Veräußerung der Schweine nicht entgegen, wenn die Veräußerung vor der Uebernahme durch den Enteignungsberechtigten und nachweislich zu Schlachtzwecken erfolgt.

Bei der schiedsgerichtlichen Festsetzung des Uebernahmepreises ist zu beachten, daß die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 109 ff.) festgelegten Marktpreise für Tiere mittlerer Güte gelten. Für geringere Tiere sind daher angemessene Abzüge, für bessere entsprechende Zuschläge zu machen.

Die Uebertragung des Eigentums an Schweinen hat grundsätzlich am Erzeugungsort stattzufinden. Eine Enteignung von Schweinen auf den Märkten muß unterbleiben.

Zu § 4:

Diese ergänzende Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1915.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Dr. Drews.

J.-Nr. I. 1739.

Diez, den 19. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis.

Indem ich auf meine Verfügung vom 10. d. Mts., II. 2338, Kreisblatt Nr. 61—62, Bezug nehme, erwarte ich, daß Sie mit allen Mitteln auf eine schnelle Verminderung

der Schweinebestände hinwirken. Der Termin am 27. d. Mts. ist unter allen Umständen einzuhalten.

Der Landrat.

Duderstadt.

Nr. 12647.

Berlin, den 11. Januar 1915.

Bekanntmachung

Nach den Bestimmungen des § 15 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 nebst den dazu erlassenen preussischen Ausführungsbestimmungen vom 12. September 1904 ist mir sowie dem Kaiserlichen Gesundheitsamte beim ersten Auftreten der Seuche von den wirklich festgestellten Cholerafällen und von den choleraverdächtigen Fällen auf telegraphischem Wege Nachricht zu geben. Im Anschluß an diese erste Mitteilung sind alsdann täglich Uebersichten, in denen lediglich die weiter festgestellten Choleraerkrankungen und Todesfälle aufzunehmen sind, mir und dem Gesundheitsamt telegraphisch zu übermitteln. Endlich ist eine Wochenanweisung über die in der Vorwoche bis Sonnabend einschließlich in den einzelnen Ortschaften gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle (unter Fortlassung der Verdachtsfälle) den vorbezeichneten beiden Dienststellen so rechtzeitig zuzusenden, daß sie bis Montag mittag dort eintreffen. Euerer Hochgeboren (Hochwohlgeboren) stelle ich die hiernach etwa noch weiter erforderlichen Anordnungen ergebenst anheim. Abdruck dieses Erlasses erfolgt im Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung und im Ministerialblatt für Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. Kirchner

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten hieselbst.

* * *

I. 1002.

Diez, den 24. Mai 1915

Abdruck erhalten die Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnissnahme und genauen Beachtung mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 5. Oktober 1909, Nr. 9255, Kreisblatt Nr. 232.

Die §§ 12 und 15 der im Erlasse erwähnten Ausführungsbestimmungen (sofortige telegraphische oder telephonische Benachrichtigung des Kreisarztes bezw. sofortige telegraphische Mitteilung an den Herrn Regierungs-Präsidenten) sind genau zu beachten.

Der Landrat.

J. A.:

Bimmermann.

I. 1951.

Diez, den 24. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

In letzter Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß Zivilpersonen, die nach den Reichsländern reisen wollten, ihre Weiterreise nicht fortsetzen konnten, da sie sich nicht im Besitze eines Reisepasses befanden. Ich weise nochmals auf die Bestimmungen hin, wonach jede Zivilperson, die nach Elsaß-Lothringen reist, im Besitze eines vorgeschriebenen Reisepasses mit eingeklebter und abgestempelter Photographie sein muß. Dieser Paß wird von mir ausgestellt. Der Antrag auf Ausstellung eines Passes ist bei dem Bürgermeisteramt des Wohn- bezw. Aufenthaltsortes zu stellen. Für jeden Paß ist ein Stempelbetrag von 3 Mark zu entrichten.

Auch auf die Bestimmungen, daß zu dem Zutritt der erweiterten Festungsbereiche Straßburg-Elsaß und Mex 10 Tage vorher die schriftliche Genehmigung des betreffenden Militär-Polizeimeisters einzuholen ist, weise ich hin.

Die Interessenten sind hierauf rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Pr. I. 3. C. 470. Wiesbaden, den 5. März 1915.

Bekanntmachung.

Einem Ersuchen des Herrn Regierungspräsidenten zu Schleswig entsprechend bitte ich die Veröffentlichung der nachstehenden Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos des 9. Armeekorps, sowie des weiter folgenden Hinweises an das Publikum über Reisen nach dem dänischen Grenzgebiete und über die dänische Grenze zu veranlassen:

„I. Verordnung des Stellvertretenden Generalkommandos des 9. Armeekorps:

A. Personenverkehr über die Grenze.

Jeder, der die Grenze von oder nach Dänemark überschreiten will, muß mit einem vorschriftsmäßigen Paß versehen sein. Diese Pässe sind bei jedesmaligem Ueberschreiten der Grenze mit einem Orts- und Datumstempel zu versehen.

B. Personenverkehr in deutschen Grenzgebieten.

1. Als Grenzgebiet wird der Streifen zwischen der dänischen Grenze und der Linie Glücksburg-Flensburg-Tondern-Hoyer-Schleuse mit Einschluß dieser Orte bezeichnet.

2. Für den regelmäßigen Verkehr im Grenzgebiet genügt ein Ausweis der Ortspolizeibehörde, der eine Personalbeschreibung des Inhabers, seine Photographie aus neuester Zeit und den Stempel der Ortsbehörde halb auf der Photographie, halb auf dem Ausweis tragen muß.

II. Reisen nach dem dänischen Grenzgebiet und über die dänische Grenze.

Wie uns mitgeteilt wird, treffen in Nordschleswig noch täglich immer wieder Reisende ein, die nicht im Besitze der für Reisen im Grenzgebiet und über die dänische Grenze vorgeschriebenen Ausweise bzw. Pässe sind. Für die Reisenden entstehen dadurch auf den Stationen, auf denen die Ausweise und Pässe durchgesehen werden, viele Unannehmlichkeiten und eventl. mehrtägige Verzögerungen, und damit verbunden große Kosten. Nach der Kaiserlichen Verordnung betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht vom 16. Dezember 1914 muß bis auf weiteres jeder, der nach einer Station des Grenzgebietes oder über die dänische Grenze reisen will, im Besitze eines nach besonderer Vorschrift (mit Photographie usw.) ausgefertigten Ausweises bzw. Passes der Ortspolizeibehörde seines Heimortes sein. Zum Grenzgebiet gehört, wie wir erst kürzlich berichteten, die Streifen zwischen der dänischen Grenze und der Linie Glücksburg-Flensburg-Tondern-Hoyer-Schleuse mit Einschluß dieser Orte. Man tut also gut, wenn man eine Reise nach den in dem obigen Grenzgebiet gelegenen Orten oder nach Dänemark unternehmen will, sich vorher rechtzeitig bei der Ortspolizeibehörde mit dem vorgeschriebenen Ausweis oder Paß zu versehen.“

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage.

Höfner.

I. Nr. 134.

Cassel, den 11. März 1915.

Bekanntmachung.

Das Reichsversicherungsamt hat bisher eine Entscheidung über die Versicherungspflicht der russischen Saisonarbeiter während der Kriegszeit in dem geordneten Verfahren nicht getroffen. Nach einer unverbindlichen Mitteilung neigt es jedoch jetzt der Auffassung zu, daß diese Ausländer versicherungsfrei seien, weil sie für die Dauer des Krieges als freie Arbeiter nicht angesehen werden könnten. Hiernach würden die russischen Saisonarbeiter bis zum Friedensschlusse weder der Kranken- noch der Invaliden- und Hinterbliebenen- noch der Unfallversicherung unterliegen. Auch fielen der Beitrag der Arbeitgeber nach § 1233 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung fort.

Wir ersuchen ergebenst, in geeigneter Weise die Beteiligten von dieser Stellungnahme des Reichsversicherungsamtes in Kenntnis zu setzen sowie gleichzeitig die Arbeit-

geber darauf aufmerksam machen zu lassen, daß es bis auf weiteres der Einsendung der halbjährlichen Nachweisung über die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten polnischen Arbeiter russischer Staatsangehörigkeit nicht bedarf, daß dagegen die Nachweisungen über die beschäftigten polnischen Arbeiter österreichischer Staatsangehörigkeit nach wie vor regelmäßig und pünktlich einzureichen sind. Für die Zeit vom 1. Juli bis 1. August 1914 sind auch für die russischen Saisonarbeiter die Beiträge in der seitherigen Weise zu entrichten.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Frhr. v. Niefes, Landeshauptmann.

J.-Nr. B. A. 286.

Diez, den 19. März 1915.

Wird hiermit veröffentlicht.

Das Versicherungsamt Duderstadt.

J.-Nr. I. A. III e 448.

Berlin W. 9, den 24. Februar 1915.
Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Im Verlage von Julius Springer, Berlin, ist eine im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitete Schrift „Die Rattenvertilgung“ erschienen, auf die ich Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren aufmerksam mache. Die Schrift ist zum Einzelpreise von 30 Pfg. käuflich; im Sammelbezüge ermäßigt sich der Preis bei 10 Abdrucken auf 26 Pfg., bei 50 auf 24 Pfg., bei 100 auf 22 Pfg. und bei 500 Abdrucken auf 20 Pfg.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt legt Wert darauf, von Zeit zu Zeit über den Erfolg der in den verschiedenen Gegenden des Reichs gegen die Rattenplage zur Anwendung gebrachten Mittel unterrichtet zu werden, damit gegebenenfalls die Denkschrift ergänzt und belangreiche Erfahrungen, insbesondere auch über die mit der Rattenvertilgung verbundenen Kosten, bei einer Neuauflage der Druckschrift bekannt gegeben werden können. Ich ersuche deshalb, Wahrnehmungen und Erfahrungen von Belang zu sammeln und dem Kaiserlichen Gesundheitsamt unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.

gez. Küster.

I. 1705.

Diez, den 18. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, mir gegebenenfalls über gemachte Wahrnehmungen und Erfahrungen zu berichten.

Der Königl. Landrat. Duderstadt.

J.-Nr. II. 2814.

Diez, den 20. März 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betr.: Waisenpflegegeld-Anforderungslisten.

Die Waisenpflegegeld-Anforderungslisten für das 4. Vierteljahr 1914 sind mir bis zum 27. d. Mts. einzureichen.

Der Landrat. Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Der Hauptmann und sein Hund.

Er hätt' sich gern einmal emporgehoben,
Es ging nicht. Seine Hüfte schmerzt zu sehr.
Da blieb er liegen, schaute still nach oben.
Am Himmel zog der Wolken graues Heer.
Die Feuer des Gefechts sind längst verstummt.
Die Freunde und die Feinde sind schon weit.
Kein Laut. Kein Schuß. Nicht eine Kugel summt.
Wird man ihn finden in der Einsamkeit?

Still liegt der Hauptmann, reglos, in dem Feld.
Das Korn steht überreif. Was schnitt man's nicht?
Der belgische Bauer gab wohl Hergeld
Am Tage, da der Deutsche kam in Sicht.
Wie langsam zieht der Stunden Schar von binnen:
Da: Lichter eines rauhen Tags zerrinnen.
Da ahnt der Hauptmann, daß nur eines frommt:
Ja Treue warten, bis das Ende kommt.

Die Augen zu — und frohe einstige Zeiten
Sieht er vor seinem Geist vorübergleiten:
Die Abende im Kreise der Kameraden ...
Der Dienst als frisches Lebenszubehör ...
Und dann: das Ballfest bei dem Kommandeur ...
Das schönste Mädchen war zu Gast geladen.
Er wird sie nie im Leben wiedersehen,
Wie wird er, was er fühlte, ihr gestehen ...
Wird nie erfahren, was es selbst ihr gilt.

Ein ander Bild:

Die Junggesellenzimmer,
Die hohen Schränke und die tausend Bücher;
Ja, tausend. Und das liebste war ihm immer
Das stolze Prachtwerk: „Unser Fürst von Blücher“.
Bescheidenen, doch köstlicher Besitz.
Frau Brückner, seine brave Wittin. Und
— wie konnt' er ihn vergessen — Fritz, der Hund,
Der zottige, der liebe, treue Fritz.

Was haben sie mit dem wohl angefangen,
Als Herr und Burche in den Krieg gegangen?
Wie war das damals mit dem Fritz doch bloß ...
Ganz recht ... er wollt' von seinem Herrn nicht los ...
Bis ich das Stichwort sprach: „Rusch, Herrchen kommt gleich“
Da streckte er sich folgsam, wartend nieder. [wieder!]
Fritz, wartest du wohl heute noch auf mich?
Und drunten auf der Straße sagte ich
Dann zu Frau Brückner, zu der braven Alten:
„Tun Sie mit ihm, was Sie fürs Beste halten“
Wie lang ist's her? Steh auf, Fritz! Reck die Glieder!
Brauchst nicht mehr warten, Herrchen kommt nicht wieder.

Die Nacht brach an. Mild glänzt des Mondes Licht.
Der Hauptmann liegt. Wie lang, er weiß es nicht.
Da war's, als drang ein Schnuppen an sein Ohr.
Sein armes Hirn durchzuckt es wie ein Blitz:
„Das ist mein Hund, das ist mein Fritz — mein Fritz!“
Was gaukelt uns die letzte Stunde vor!
Es lohnt ja nicht die Augen aufzutun;
Zu Hause lebt der Hund, hier end' ich nun ...

Doch aus dem Schnuppen wird ein leichtes Stößen.
Der Hauptmann schaut. Schaut nah, ganz nah,
Des Hundes Augen, diese treuen, großen:
Das ist sein Hund, der Fritz. Der Fritz ist da,
Und sichtbar glänzt im Mondenschein, dem bleichen,
Am Halsband blank des Roten Kreuzes Zeichen.
Das Rote Kreuz, er trägt's wie einen Orden ...
Ein Sanitätshund ist der Fritz geworden ...
Der Hauptmann möchte jauchzen, möchte sprechen.
„Fritz“, möcht' er rufen, „lieber alter Junge!“
Es geht nicht. Ihm versagt die Zunge,
Er stöhnt und fählt die letzten Kräfte brechen.

Da bellt der Hund, wie nie ein Hund gebellt.
Er heult, daß es zum weiten Walde klingt,
Daß seine starke Stimme schmerzgeschwellt
Noch durch den Wald durch zu den Freunden dringt,
Die im Verbandquartier, dem meilenfern,
Die Not des Schwerverletzten kennen lernen.

Es heult der Hund, wie nie ein Hund geheult,
Sie sind so weit, sie hören es erst schwach,
Dann stärker, und sie gehen unvertellt
Dem bangen Klang des Hilfeslebens nach.
So wandern mit der Bahre sie zwei Stunden
Bis sie das Tier und seinen Herrn gefunden.

Der schlug die Augen auf am nächsten Morgen.
Er lag im Feldquartier, war wohlgeborgen.
„Ein Monat!“ meint der Arzt, „Sie sind gesund!“

— Da küßte ein Herr Hauptmann seinen Hund.

Hochstetter in der 12. Seriesnummer der Lustigen Blätter.

Holz-Versteigerung.

Am Montag, den 29. März d. Js.

werden nachfolgende Hölzer öffentlich versteigert:

Vormittags 11 Uhr.

Distrikt Mahlbuch:

- 75 Nadelholzstangen 4. Klasse,
- 76 Nadelholzstangen 5. Klasse,
- 40 Nadelholzstangen 6. Klasse,
- 5 Rm. Eichenscheitholz,
- 27 Rm. Eichentnäppelholz,
- 10 Rm. Eichentnäppelholz (Anbruch.),
- 240 Eichenwellen,
- 2 Rm. Buchentnäppel,
- 80 Buchenwellen,
- 4 Rm. Weichholznäppel,
- 22 Rm. Nadelholzscheit und -näppel.

Nachmittags 3 Uhr.

Distrikt Sudhed:

- 19 Rm. Eichentnäppel,
- 1 Rm. Buchentnäppel,
- 3560 Buchenwellen,
- 5 Rm. Weichholznäppel.

Wir ersuchen die Herren Bürgermeister um geßl. orts-
übliche Bekanntmachung.

Oberlahnstein, den 23. März 1915.

Der Magistrat.

Holzversteigerungen. Oberförsterei Rahenelnbogen.

Schutzbezirk Oberfischbach. Dienstag, den
30. März cr., vorm. 10 Uhr in der Gastwirtschaft von
Melchior Bernhardt in Rahenelnbogen. a) Nadel-
holz. Distr. 11 Ringmauer, 19 Frißeborn u. Tot. Nadel-
holz: 51 Verbstg., 8 Rm. Nadelknäppel (2 Mtr. lang.
b) Brennholz: Distr. 6 Unner, 16 Streitwald, 19 Friß-
born, 23 Granesstein, 30 Fischbachereck u. Tot. Eichen:
131 Rm. Scht. u. Rn., 2200 Wellen. Buchen: 210 Rm.
Scht. u. Rn., 6600 Wellen. And. Laubholz: 48 Rm. Scht.
u. Rn., 1400 Wellen. Nadelholz, 14 Rm. Scht. u. Rn.,
500 Wellen.

Schutzbezirk Diebrich. Mittwoch, den 31.
März cr., vorm. 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Karl
Kamp in Rördorf. a) Nadelholz: Distr. 83 Buchwald,
84 Dell. Eichen: 1 St. = 1 Rm. (44 3/4 Mtr. Dm.) Nadel-
holz: 467 Verbstg., 410 Reishstg. b) Brennholz: Distr.
83 Buchwald, 84 Dell. Eichen: 21 Rm. Scht. u. Rn.,
300 Wellen. Buchen: 114 Rm. Scht. u. Rn., 1600 Wellen.